

Definition von LRS	Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) ist eine Teilleistungsstörung, die sich durch erhebliche Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Schreibens zeigt, obwohl die intellektuellen Fähigkeiten der betroffenen Schüler:innen ansonsten im Normbereich liegen. LRS kann sich durch Fehler in der Rechtschreibung, langsames Lesetempo oder ein geringes Textverständnis äußern. Die Ursachen sind vielfältig und reichen von genetischen Faktoren bis hin zu Schwierigkeiten bei der Sprachverarbeitung.
Diagnose-instrumente	Zur Erkennung von LRS gibt es verschiedene diagnostische Verfahren. Häufig werden Tests wie der Würzburger Rechtschreibtest, die Hamburger Schreibprobe (HSP) oder der Salzburger Lese- und Rechtschreibtest eingesetzt. Diese Tests helfen dabei, Lese- und Rechtschreibfähigkeiten systematisch zu erfassen. Zusätzlich können Lehrerbeobachtungen und schriftliche Arbeiten der Schüler:innen Hinweise auf mögliche Schwächen geben. Bei Verdachtsfällen wird die Schule in Zusammenarbeit mit externen Fachstellen diagnostische ggf. Abklärungen vornehmen.
Diagnose-verfahren an der GSS	➤ An der Geschwister Scholl Realschule wird zu Beginn der Klasse 5 standardmäßig die Hamburger Schreibprobe (HSP) durchgeführt. Dieser Test erfolgt relativ früh im Schuljahr, um eine schnelle Zuweisung der Schüler:innen zu den entsprechenden Förderangeboten zu ermöglichen. Nach der Auswertung der HSP sowie der ersten Klassenarbeit, die vor den Herbstferien geschrieben wird, werden die Schüler:innen je nach Ergebnis entweder dem LRS-Kurs, der Stammgruppe oder dem Deutsch-Aufbaukurs zugewiesen. ➤ Offiziell diagnostizierte LRS-Fälle werden automatisch dem LRS-Kurs zugeordnet.
Förderung in den LRS-Kursen	➤ Der LRS-Förderkurs an der Geschwister Scholl Realschule findet in Klasse 5 zweistündig pro Woche statt - in Klasse 6 einstündig. ➤ Der LRS-Förderkurs findet im Vormittagsbereich in der Differenzierungsschiene statt. Hier werden die Schüler:innen gezielt gefördert, um an ihren Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten zu arbeiten. Die Förderung umfasst sowohl Rechtschreib- als auch Lesestrategien. Außerdem wird auf die Verbesserung der Handschrift geachtet, indem die Schüler:innen das Schreiben mit dem Füller üben. Ziel ist es, die Rechtschreibfähigkeiten nachhaltig zu verbessern und den Schüler:innen Techniken zu vermitteln, mit denen sie ihre Schwächen kompensieren können. ➤ Nach der Klasse 7 wird die Förderung für Schüler:innen mit LRS an der GSS weitergeführt, um eine kontinuierliche Unterstützung sicherzustellen. In Absprache mit dem LRS-Beauftragten und der Deutschlehrkraft arbeiten die betroffenen Schüler:innen nach der regulären Unterrichtszeit in einen LRS-Kurs und eigenständig mit einer individuellen Fördermappe, die auf ihren spezifischen Bedürfnissen basiert. Diese Mappe kann Grundlagenübungen enthalten, die für alle gleich sind, sowie ergänzende Materialien, die von den Deutschlehrkräften individuell angepasst werden können.
Allgemeine Organisation	➤ Ermittlung einer LRS aufgrund von HSP, Klassenarbeit und Unterrichtsbeobachtung am Anfang der Klasse 5 sowie Zuordnung zum LRS-Kurs in Jg. 5 bzw. 6 im Vormittagsbereich. ➤ Bei jeder Zeugniskonferenz (d.h. Halbjahreszeugnis und Versetzungszeugnis) wird zu Beginn der Konferenz festgelegt, wer weiterhin an der LRS-Förderung teilnehmen soll und damit verbundenen einen Notenschutz sowie ein Nachteilsausgleich erhält. ➤ Dies wird auf einer jahrgangsübergreifenden Liste dokumentiert und diese wird dem Kollegium zugänglich gemacht (Papierform und SdUI). ➤ Die Entscheidung wird den Eltern auf einem Begleitbogen zum Zeugnis mitgeteilt. Dieser Bogen wird als Kopie in die Schülerakte aufgenommen. ➤ Falls die Eltern sich dieser Entscheidung nicht anschließen können, besteht die Möglichkeit, dass

	sie der Entscheidung widersprechen und ihr Kind extern auf LRS testen lassen. Die Eltern können dann bei einer positiven Testung der Schule eine entsprechende Bescheinigung darüber vorlegen sowie einen Antrag auf weitere Gewährung eines Nachteilsausgleichs (sowie ggf. eines Notenschutzes) stellen. ➤ Auf dem Zeugnis ist ein Vermerk zu Notenschutz und Nachteilsausgleich nicht erlaubt. ✓ Auf den Zeugnissen wird jedoch für alle Jahrgänge die Teilnahme an einem LRS-Förderangebot vermerkt.
Hinweise zu Noten-schutz und Nachteils-ausgleich (NTA)	Notenschutz Bei festgestellter LRS werden die Rechtschreibleistungen nicht in die Bewertung der schriftlichen Leistungen und Übungen in Deutsch oder einem anderen Fach einbezogen (Notenschutz). ¹ Nachteilsausgleich ➤ Ein Nachteilsausgleich kann von Eltern oder Lehrkräften formlos (schriftlich) bei der Schulleitung beantragt werden. ➤ Die Klassen bzw. Zeugniskonferenz berät über den zu gewährenden Nachteilsausgleich; -z.B.: ➤ in der Regel: zeitliche Verlängerung (+ 10 Minuten bei Klassenarbeiten bzw. Tests) in besonderen Ausnahmefällen ggf. auch: ➤ ggf. Bereitstellung technischer Hilfsmittel ➤ ggf. besondere räumliche Bedingungen ➤ Die Schulleitung entscheidet auf der Grundlage des Beratungsergebnisses der Klassenkonferenz und dokumentiert diese in der Schülerakte – dies wird jedoch nicht auf dem Zeugnis dokumentiert. ➤ Ein Nachteilsausgleich sowie Notenschutz wird nur bei gleichzeitiger und durchgehender aktiver Teilnahme an einem LRS-Kurs (ggf. jahrgangsübergreifend) bzw. einem „Besser in Deutsch“ Kurs gewährt. So erhalten die Schüler:innen die passende Förderung, um ihre Lese- und Rechtschreibfähigkeiten weiter zu festigen.
Besonderheiten ab Jahrgang 9	➤ Ein Notenschutz kann ab Jahrgang 9.2 (in Zusammenhang mit der Vergabe von Schulabschlüssen) und auch für die Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 nicht gewährt werden. ➤ in besonderen Ausnahmefällen kann ein Nachteilsausgleich auch bei den Zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 gewährt werden. Dabei müssen folgende Kriterien erfüllt sein: ✓ Die Eltern müssen dazu einen gesonderten Antrag stellen (formlos). ✓ Ein entsprechender Nachteilsausgleich wurde kontinuierlich in der Sek. I gewährt. ✓ Eine durchgehende Teilnahme (seit der Diagnose) an einer LRS Förderung.

¹ Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.07.1991 (GABl. NW. I S. 174)1 : 4.1. Schriftliche Arbeiten und Übungen.